

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 28. Februar 2019



Amtliche Bekanntmachungen

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 19.02.2019

**Beschleunigte Zusammenlegung
Netheae IV**

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Tel.-Nr.: 05231-71:3309

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.

Telefax: 05231-71:823309

Ausführungsanordnung

In der beschleunigten Zusammenlegung Netheae IV – 29 97 6 – Kreis Höxter wird hiermit gemäß §§ 61, 62 Abs. 2, des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 – BGBl. I S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 – BGBl. I S. 2794 – die Ausführung des Zusammenlegungsplanes angeordnet.

1. Mit dem 01. April 2019 tritt der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.
Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, geht mit den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkt auf die im Zusammenlegungsplan genannten neuen Empfänger über, soweit nicht bereits vorher eine Regelung getroffen wurde.
Die Überleitungsbestimmungen liegen dieser Ausführungsanordnung als Anlage bei.
Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden, soweit die Teilnehmer nicht bereits die Bewirtschaftung einvernehmlich geregelt haben.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan nicht vorliegen und somit der Zusammenlegungsplan für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Zusammenlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Belastung, Veräußerung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird, denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögert würde.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Zusammenlegungsplanes gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch eingelegt und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

9a. Senat – Flurbereinigungsgericht –

Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen.

Im Auftrag

gez. Runte

Regierungsvermessungsdirektor

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 19.02.2019

Leopoldstraße 15

Beschleunigte Zusammenlegung

32756 Detmold

Netheae IV

Tel.-Nr.: 05231-71:3309

Az.: 33 - 29 97 6 - H. O.

Telefax: 05231-71:823309

Überleitungsbestimmungen

für die beschleunigte Zusammenlegung Netheae IV,

Kreis Höxter – 29 97 6 –

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln gemäß §§ 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Die Beteiligten können oder konnten jedoch hiervon abweichende Vereinbarungen untereinander treffen, soweit dadurch die Interessen Dritter oder öffentliche und gemeinschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Sie haben von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Durch diese Überleitungsbestimmungen werden demnach lediglich nicht geregelte Übergänge von Besitz und Nutzung erfasst.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan zugeteilten Grundstücke gehen auf die Planempfänger über, soweit nicht bereits vorher eine andere Regelung getroffen wurde.
2. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang wird der 01.04.2019 festgesetzt.
3. Dem Planempfänger steht vom Tage des Besitzüberganges das Recht zu, die ihm zugeteilten Grundstücke zu bewirtschaften und zu nutzen.

Detmold, den 19. Februar 2019

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

gez. Runte

Regierungsvermessungsdirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Driburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Bad Driburg mit Beschluss vom 04.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf **41.341.703 EUR**
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **44.229.770 EUR**

im **Finanzplan** mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **38.281.847 EUR**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf **40.619.896 EUR**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.579.754 EUR**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **9.336.100 EUR**
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **7.036.346 EUR**
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **3.398.500 EUR**

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 28. Februar 2019



§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.536.346 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.888.067 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **276 v. H.**
 - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **445 v. H.**
2. **Gewerbesteuer** auf **440 v. H.**

§ 7

Haushaltssicherungskonzept entfällt

§ 8

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind diese Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen, entsprechend den Erläuterungen zum Stellenplan, umzuwandeln.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag vom 15.000 € überschreiten.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 30.000 € betragen.

Alle erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Kämmers.

§ 10

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen wird auf **10.000 EUR** festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter mit Schreiben vom 05.02.2019 angezeigt worden. Mit Verfügung des Landrats vom 14.02.2019 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Gem. § 80 Abs. 6 GO NW liegt der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, Zimmer 119, 33014 Bad Driburg während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist auch auf der Homepage der Stadt Bad Driburg veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, 20.02.2019

Der Bürgermeister
gez.
Burkhard Deppe

Mitteilungen der Verwaltung

Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am 27. und 28.02.2019

Die Stadtverwaltung Bad Driburg ist am Donnerstag, 28.02.2019, ab 11.00 Uhr für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleichzeitig entfällt an diesem Tag die telefonische Bürgermeistersprechstunde. Für die am 28.02.2019 ausfallende Öffnungszeit ist die Verwaltung am Mittwoch, 27.02.2019, von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Sprechstunde für Menschen mit Handicap

Der Ansprechpartner für Menschen mit Handicap der Stadt Bad Driburg, Herr Thomas Cillessen, bietet folgende Sprechzeiten an:

Fällt aus: 28.02.2019 – offene Sprechstunde

14.03.2019 – terminierte Sprechstunde von 16.00 bis 18.00 Uhr

Herr Cillessen, der sich als Vermittler zwischen Verwaltung und Bürgern mit Handicap sieht, kümmert sich um Themen wie Chancengleichheit, Hilfe und Beratung bei Problemen und der Vermittlung von speziellen Beratungs- und Hilfsangeboten (keine Pflegeberatung) und die Unterstützung bei Anträgen.

Termine können jeden Freitag von 17.00-18.00 Uhr unter der Telefonnummer 05253-881020 abgesprochen werden. Herr Cillessen ist auch unter der E-Mail-Adresse: cillessen@bb-bad-driburg.de erreichbar.

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Ein Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung findet am 14.03.2019 und 28.03.2019 im Rathaus der Stadt Bad Driburg in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für die Versicherten ist es eine gute Gelegenheit, sich über ihr persönliches Versicherungsverhältnis und Rentenkonto informieren zu lassen und evtl. bestehende Versicherungslücken zu schließen.

Auf Grund der großen Nachfrage können Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden. Diese Termine können Sie telefonisch unter 05253/88-1505 oder 05253/88-1507 erfragen. Hierzu halten Sie bitte Ihre Rentenversicherungsnummer und Personalien bereit. Ein Beratungstermin dauert in der Regel 15 Minuten.

Zu dieser kostenlosen Information und Beratung sind der Personalausweis und die Rentenversicherungsunterlagen mitzubringen. Sollten Angehörige beauftragt werden, müssen diese eine Vollmacht des/der Versicherten und ihren eigenen Personalausweis vorlegen.

Stadt Bad Driburg
Der Bürgermeister
-Amt für Soziales-



STADT BAD DRIBURG

Stellenangebot:

Die Stadt Bad Driburg hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Forst- und Bestattungswesen

zu besetzen.

Voraussetzung: Eine abgeschlossene Berufsausbildung mit entsprechender Erfahrung im oben angesprochenen Bereich. Sehr guter Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen sowie Erfahrungen mit computergrafischen Anwendungen zwecks Digitalisierung der Friedhofspläne. Bereitschaft zur Einarbeitung in die Bestattungsanwendung ELFRIED und in einschlägige Vorschriften des Bestattungsrechts. Bearbeitung von aktuellen Bestattungsvorgängen der städtischen Friedhöfe und des Ruheforstes, Betreuung und Beratung sowie sensibler Umgang mit Hinterbliebenen. Freundlicher Umgang mit Bestattern, Gewerbetreibenden und Besuchern. Bewirtschaftung des städtischen Forsthaushaltes. Wir erwarten Teamgeist sowie eine selbständige Arbeitsorganisation.

Eine Änderung oder Erweiterung des Aufgabenbereiches bleibt vorbehalten. Die unbefristete Stelle umfasst 25 Wochenstunden. Es erwartet Sie eine Vergütung in der EG 6 TVöD. Erforderliche Fortbildungsmöglichkeiten werden angeboten.

Sofern Interesse an der angebotenen Stelle besteht, Sie leistungsbereit sind sowie viel Einsatzfreude mitbringen, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte **bis zum 17. März 2019 an die Stadt Bad Driburg, Personalamt, Postfach 1455, 33004 Bad Driburg, Email: personalamt@bad-driburg.de**

Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind willkommen und werden, soweit möglich, bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.